

Allgemeine Geschäftsbedingungen : ! MiRa ! – Das Mitwachsende Rad

§ 1: Miete, Kosten

- 1.1 Das Mietangebot gilt für die Fahrradnutzung durch Kinder im Alter ab 1 bis 12 Jahren.
- 1.2 Eine Einstiegsgebühr wird bei Vertragsabschluss fällig. Die Einstiegsgebühr wird bei Vertragskündigung oder Vertragsende nicht an den Mieter zurückerstattet.
- 1.3 Die monatliche Mietgebühr variiert je nach beanspruchtem Fahrrad. Sie ist ab Mietbeginn für das jeweils laufende Quartal zu zahlen und wird mittels SEPA Lastschriftverfahren quartalsweise eingezogen.
- 1.4 In der monatlichen Mietgebühr sind Servicekosten sowie der Ersatz von Verschleißteilen enthalten. Zu Verschleißteilen zählen z.B. Bremsbacken, Schalt- und Bremszüge, Kette, Zahnkränze, Reifen, Griffe, Pedale.
- 1.5 Der Mieter kann mit Ende eines Quartals den Vertrag durch ein formloses Schreiben schriftlich per E-mail kündigen. Die Kündigungsfrist endet jeweils 4 Wochen vor Quartalsende.

§ 2: Rechte und Pflichten des Mieters

- 2.1 ¡MiRa! - Mieter bekommen ein neues oder gebrauchtes qualitativ hochwertiges Kinderfahrrad. Die Reifengrößen der MiRa-Flotte reicht von 12 bis 26 Zoll.
- 2.2 Das Kinderrad ist bei der Ausgabe in technisch einwandfreiem Zustand. Der Mieter hat sich durch eine Probefahrt davon zu überzeugen. Der Mieter wurde in die Bedienung des Rades eingewiesen.
- 2.3 Der Mieter kann zu Beginn eines Quartals auf ein nächst größeres Kinderrad umsteigen.
- 2.4 Den Wunsch eines Wechsels auf die nächste Radgröße muss der Mieter per E-mail mit den Angaben über Alter und Größe des Kindes mindestens vier Wochen vor dem Radwechsel an office@unitedincycling.com schreiben. Angaben zu einem Wunschrad (Marke, Farbe, Ausstattung) können ebenfalls vermerkt werden und werden je nach Verfügbarkeit berücksichtigt.
- 2.5 Der Mieter ist für Diebstahl oder Verlust des gemieteten Fahrrades selbst verantwortlich und hat für entstandene Kosten selbst aufzukommen. Die Kosten betragen 80% des Neuwertes des betroffenen Fahrrades.
- 2.6 Sachgerechte Benutzung des Fahrrades. Zu einer sachgerechten Benutzung gehört das regelmäßige Ölen der Kette (nach ca. jeden gefahrenen 100 km), Bremsbeläge rechtzeitig durch ein Service bei United In Cycling tauschen lassen, das Beachten des richtigen Luftdrucks in den Reifen, korrekte Bedienung des Schaltwerks, kein beabsichtigtes Blockieren der Hinterradbremse.

§ 3: Rechte und Pflichten des Vermieters

Der Vermieter garantiert, dass innerhalb von 4 Wochen ein Fahrrad in der gewünschten Größe zur Verfügung steht. Es gibt jedoch keine Garantie bezüglich Wunschmarke, Wunschfarbe und Wunschausstattung. Je nach Verfügbarkeit, wird das Wunschmodell für den Kunden im Geschäftslokal bereitgestellt. und kann während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§4: Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

- 4.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrrades verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich den Vermieter zu per E-mail zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrrad abhanden gekommen ist. Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Nennung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten, Angabe des Ortes an dem das Fahrrad gestohlen wurde. Bei einem Diebstahl oder Unfall ist der Vermieter berechtigt, oben gemachte Angaben zur Person des Mieters an Dritte (Polizei, Versicherung usw.) weiterzugeben.
- 4.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.
- 4.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrrad, die auf Bedienungsfehler, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter mit dem Fahrrad in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Schäden am Fahrrad sind dem Vermieter bei Rückgabe unverzüglich zu melden. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrrades festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrrad nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.
- 4.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrrades ist ausschließlich Sache des Mieters.
- 4.5 Das Fahrrad muss außerhalb geschlossener Räume an einem feststehenden Gegenstand (z.B. feste Ständer, Laterne etc.) einem Schloss gesichert werden. Über Nacht ist das Fahrrad in einem vergeschlossenen Raäumen abzustellen.

§ 5 Schadensersatzkosten

Verschleiß durch tägliche Benutzung wird nicht berücksichtigt. Für fehlende, beschädigte oder verlorene Fahrradteile, werden Schadensersatzkosten wie folgt in Rechnung gestellt:
Bei Totalschaden des Fahrrades: 80% des Neuwertes des Fahrrades laut Hersteller.

Reparaturen	EUR
Lampe verbogen (pro Lampe)	15,-
Sattelstütze, Bremse verbogen, beschädigter Mantel	20,-
Lenker, Gepäckträger, Gangschaltung, Felge (vorne) verbogen	30,-
Felge hinten verbogen	40,-
Gabel verbogen	50,-
Rahmen verbogen	150,-

§ 6 Rückgabe

- 6.1 Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurück zugeben. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters. Der Mieter hat die Öffnungszeiten des Geschäfts zu beachten. Für stark verschmutzte Fahrräder wird eine Reinigungspauschale von EUR 15 verrechnet.
- 6.2 Wird das Fahrrad bei Vertragskündigung oder nach Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit nicht innerhalb von 3 Betriebswerktagen gem. Öffnungszeiten nach Quartalsende während den Geschäftsöffnungszeiten zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter ein weiteres Quartal zu bezahlen.
- 6.3 Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 5 Betriebswerktagen gem. Öffnungszeiten nach Rückgabe des Fahrrades aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.